

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Andreas Jung EDV-Dienstleistungen

(im folgenden kurz „Firma Jung“ genannt)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen der Firma Jung. Sie liegen allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Regelungen in Gegenbestätigungen der Auftraggeber unter Hinweis auf ihre Geschäftsbedingungen sind wirkungslos, sofern wir sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen. Sie sind auch dann für uns unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere „Bestimmungen für die Erstellung von Softwaresystemen“ gelten zusätzlich für Werkverträge zur Erstellung und Pflege von Softwaresystemen.

2. Lieferpflicht

Die Angebote der Firma Jung sind hinsichtlich des Leistungsumfanges und -spezifikation, Menge, Preis und Liefertermin freibleibend und unverbindlich. Technische und gestalterische Änderungen bleiben vorbehalten.

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Die Formpflicht gilt auch für Zusatzaufträge.

3. Lieferzeiten

Vorab- oder Teillieferungen sind zulässig. Angaben zu Lieferzeiten gelten nur annähernd. Soll Soft- oder Hardware Dritter geliefert werden, so gelten Verzögerungen unserer Zulieferer ebenso als von uns nicht zu vertretende Umstände wie Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung. Entschädigungsansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch bei einer eventuell gestellten Nachfrist.

4. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, erbrachte Leistungen der Firma Jung bei oder unmittelbar nach Übergabe auf Übereinstimmung mit dem Vertrag zu überprüfen und abzunehmen.

5. Leistungsumfang, Installation

Mit der Übergabe der Hard- oder Software erfolgt eine Einweisung des Bedienpersonals zur Inbetriebnahme von gelieferter Hard- und Software. Die Einweisung wird zu Tagessätzen berechnet. Hierüber sowie über Reisekosten sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Die Firma Jung ist berechtigt, für die von ihr zu erbringende Leistung oder Teile davon Dritte zu beauftragen.

6. Preise

Die mitgeteilten Preise, auch soweit sie in der Auftragsbestätigung enthalten sind, sind freibleibend. Sofern sich zwischenzeitlich bis zur Lieferung die Listenpreise der Firma Jung verändern, ist sie berechtigt, dem Käufer die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung allgemein geltenden Listenpreise zu berechnen.

Alle Preise gelten bei Lieferung ohne Installation ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versand, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Eine Rücknahme oder Gutschrift erfolgt nicht.

7. Gewährleistung

Die Firma Jung gewährleistet, daß die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Fehlern ist. Sie verpflichtet sich, fehlerhafte Ware nach eigener Wahl zu reparieren oder auszutauschen. Der Auftraggeber gewährt der Firma Jung die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit, mindestens jedoch 2 Wochen nach Eingang der schriftlichen Mängelrüge. Verweigert der Auftraggeber diese, ist die Firma Jung von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, daß der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung der Firma Jung das Soft- oder Hardwareprodukt verändert, unsachgemäß installiert, benutzt oder repariert hat. Softwarefehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl der Firma Jung entweder durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers berichtet.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.

Beanstandungen jeder Art müssen unverzüglich nach Eintreffen der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware sofort nach Eintreffen in handelsüblichem Umfang zu überprüfen. Später als 14 Tage nach Empfang der Ware können keine Beanstandungen mehr geltend gemacht werden, die im Rahmen einer üblichen Prüfung hätten festgestellt werden können.

8. Haftung und Haftungsausschluß

Jeglicher Schadensersatzanspruch, sei es auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden und alle sonstigen Gewährleistungsansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. Für bereits verarbeitete Ware wird in keinem Fall irgendeine Haftung übernommen. Die Verarbeitung der Ware gilt als Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung.

Die Firma Jung übernimmt keinerlei Haftung bei Mißachtung von Lizenzbestimmungen und für etwaige daraus entstehende Schäden. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung und Haftung gegenüber den Softwareherstellern bei Fremdsoftware (Standardsoftware / Verlagsprogramme).

Die Firma Jung übernimmt keinerlei Haftung bei Programmfehler von Fremdsoftware.

Im übrigen wird eine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware zu einem bestimmten Zweck nicht übernommen. Dies gilt auch dann, wenn die Firma Jung dem Auftraggeber irgendwelche Ratschläge über die Verwendung erteilt hat.

9. Zahlung

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, sind die Zahlungen sofort nach Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Bei Erstlieferung bzw. Neukunden ist die Firma Jung berechtigt, Vorauskasse oder Nachnahme zu verlangen. Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen, und zwar diskont- und spesenfrei. Sie gelten erst nach Einlösung und Gutschrift des Gegenwertes auf unserem Konto als Zahlung.

Die Aufrechnung der Zahlungsverpflichtung ist nur mit solchen Geforderforderungen zulässig, die von der Firma Jung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig sind.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so steht der Firma Jung das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen zu verlangen. Die Firma Jung ist berechtigt, bei Zahlungsverzug ohne weiteren Nachweis, Mahngebühren, Nebenkosten und Zinsen in Höhe von 1% pro Monat zu berechnen.

Künftige Lieferungen erfolgen bei Zahlungsverzug nur noch gegen Vorkasse oder Nachnahme.

10. Umtausch

Sämtliche Ware kann nur in ungeöffneter Originalverpackung umgetauscht werden. Sonderbestellungen sind vom Umtausch ausgeschlossen.

Die der Firma Jung entstandenen Porto- und Versandkosten bleiben zahlungspflichtig. Die dem Auftraggeber entstandenen Kosten werden von der Firma Jung nicht übernommen.

11. Rücktritt

Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögensverhältnissen des Auftraggebers behält sich die Firma Jung entweder das Recht vor von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder der außerordentlichen Vertragskündigung.

12. Eigentumsvorbehalt

Die Firma Jung behält sich das Eigentum an den zu ersetzenden Teilen bis zur vollständigen Tilgung aller, auch künftiger Forderungen vor.

Bei Einbau in fremde Waren (Eigentumsvorbehalt, Leasing usw.) durch den Auftraggeber wird die Firma Jung Miteigentümer im Verhältnis des Wertes ihrer Produkte zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltsware der Firma Jung.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware ist der Auftraggeber verpflichtet, den Dritten, auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und die Firma Jung unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Auftraggeber tritt an die Firma Jung schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung, Weitervermietung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung, Weitervermietung zustehenden Forderungen mit Nebenkosten in Höhe des Wertes der gelieferten Produkte ab. Der Auftraggeber ist wiederum ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist die Firma Jung jederzeit berechtigt den Abnehmern des Auftraggebers die Abtretung anzuzeigen und die Vorbehaltsware an sich zu nehmen.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

An der Software der Firma Jung und Fremdsoftware (Softwareprogramme von unabhängigen Softwarelieferanten und Verlagsprogramme) erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation verbleiben bei der Firma Jung. Bei der Fremdsoftware richten sich die Urheberrechte nach dem Vermerk auf den Trägern der Software (CD-ROM, Disketten), den Urheberschutz-Vermerk innerhalb der Software oder dem Verlagsprogramm oder der jeweiligen Dokumentation.

Mit der Annahme der Software übernimmt der Auftraggeber die Verpflichtung zum Schutze der damit verbundenen Urheberrechte. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die von ihm erworbene Software an Dritte weiterzugeben oder sie zur Weitergabe zu kopieren. Es sei denn, die Firma Jung erteilt dazu ihr schriftliches Einverständnis. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Auftraggeber auch auf den Kopien anzubringen. Das gilt auch für Teile von Programmen oder für die Übertragung von Programmen auf andere Anlagen des Auftraggebers, als in der Lizenzvergabe vorgesehen.

Werden die Schutzrechte für Software in irgend einer Weise verletzt, so ist die Firma Jung berechtigt, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche und ohne Schadensnachweispflicht, eine Vertragsstrafe bis zum Zehnfachen des Kaufpreises der betroffenen Software zu berechnen.

14. Datenschutz

Die Firma Jung verpflichtet sich, über alle Daten des Auftraggebers und betriebliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

Der Auftraggeber ist für die Sicherheit seiner Daten selbst verantwortlich, sofern er nicht einen gesonderten Vertrag diesbezüglich mit der Firma Jung abgeschlossen hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Daten regelmäßig selbst zu sichern und eine Kopie der Sicherung außerhalb der Geschäftsräume zu lagern. Des Weiteren muss der Auftraggeber selbst die gesicherten Daten auf Richtigkeit überprüfen. Bei (Neu-)Installationen wird die Firma Jung die vom Auftraggeber angegebene Daten vorher sichern. Die Firma Jung kann nicht für verloren gegangene Daten, auch nicht durch defekte Hardware (z.B. Festplatte) oder Software (z.B. Programmfehler), haftbar gemacht werden.

Die Firma Jung bemüht sich, verloren gegangene Daten soweit als möglich zu retten oder wiederherzustellen. Den Aufwand hierfür wird die Firma Jung dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen.

Die Firma Jung wird vom Auftraggeber ermächtigt und erhält sein Einverständnis, zur Verarbeitung, Auswertung und Speicherung der Daten, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhalten hat. Die Firma Jung richtet sich dabei nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Die so erhaltenen Daten werden von der Firma Jung gegen den Zugriff Dritter abgesichert.

15. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber schafft in seinem Zuständigkeitsbereich, unentgeltlich, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Voraussetzungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Firma Jung bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen. Dazu zählt zum Beispiel die Bereitstellung der notwendigen Daten, Paßwörter oder Unterlagen für Softwareverträge sowie bei Hardware die entsprechende Baufreiheit. Der Auftraggeber gibt Auskunft über die gegenwärtigen und zukünftigen Einsatzbedingungen des Vertragsgegenstandes. Der Auftraggeber versichert ebenso, die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller einzuhalten.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

Erfüllungsort ist Neulingen. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Pforzheim, sofern der Käufer Vollkaufmann ist, oder der Vertragspartner nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland ins Ausland verlegt hat, oder dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Firma Jung ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort des Auftraggebers zuständigen Gericht geltend zu machen.